Gemeinde St.Georgen bei Grieskirchen
Pol.Bez. Grieskirchen, OÖ.
St.Georgen 34, 4710 Grieskirchen

Bearbeiter: Victoria Scharsching
Telefon: 07248/62463
Fax: 07248/62463-13
E-Mail:
gemeinde@st-georgen-grieskirchen.ooe.gv.at

T a r i f o r d n u n g

für die

Schulische Nachmittagsbetreuung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule St. Georgen bei Grieskirchen, in der eine ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge durchgeführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztätige Schulform mit getrennter Abfolge wird am Mittwoch und Donnerstag an Schultagen angeboten. Sie besteht aus einer gegenstandsbezogenen Lernzeit, einer individuellen Lernzeit und der Freizeit in der Zeit ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr.

§ 3 Elternbeitrag

1. Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für Ihr Kind zu leisten.

2. Die Nachmittagsbetreuung wird für das Schuljahr 2025/2026 an Schultagen mittwochs und donnerstags bis 16:00 Uhr angeboten.

Elternbeitrag pro Schüler:
1 Tag: € 50,--/Monat,
2 Tage: € 60,--/Monat

3. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen der verabreichten Verpflegung, sowie anlassbezogen ein Material- bzw. Veranstaltungsbeitrag.

4. Der Elternbeitrag wird 10 Mal pro Jahr für die Monate September bis Juni eingehoben und ist bis zum 10. des laufenden Monats fällig.

5. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt.

6. Wird die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung behördlich gesperrt oder erfolgt aus sonstigen Gründen ein Betriebsausfall ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn diese mehr als zwei Wochen beträgt.

8. Der Elternbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Über solche Anträge entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde St.Georgen

§ 4 Geschwisterabschlag

Für Geschwisterkinder im Betreuungsteil der ganztätigen Schulform vermindert sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50%. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,80 Euro pro Essensportion verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich mittels Zahlschein.

2. Materialbeiträge: werden anlassbezogenen eingehoben

3. Veranstaltungsbeiträge: werden anlassbezogen eingehoben

§ 6 An- und Abmeldung

1. Eine Anmeldung hat eine Bindungswirkung für das betreffende Schuljahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen am 16.06.2025 beschlossen und tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 19.08.2024 außer Kraft.